



STATUTEN

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen St.Galler Kantons- und Gemeindepersonal (SGKGP), nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er hat Sitz in St.Gallen.
- Art.2 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder.
- Er kann sich anderen Verbänden anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.
- Art.3 Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Mitglieder betreffen: Wahrung und Vertretung dieser Interessen gegenüber den zuständigen Organen.
 - b) Beratung und Vertretung einzelner Mitglieder hinsichtlich ihres Dienst- oder Besoldungsverhältnisses.
 - c) Pflege von Solidarität und kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Beamten und Angestelltenverbänden zwecks gemeinschaftlicher Wahrung der Berufsinteressen.

II Mitgliedschaft

- Art.4 Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) sowie Kollektivmitgliedern.
- Art.5 Als Aktivmitglied können dem Verband beitreten die Beamten und die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Gemeindeverwaltungen, der Schulgemeindeverwaltungen und der Anstalten und Betriebe von Kanton und Gemeinden.
- Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art.5 Abs.1 nicht mehr erfüllen, können als Passivmitglieder weiterhin dem Verband angehören.
- Art.6 Mitglieder, die in den Ruhestand treten, werden ohne weiteres Passivmitglieder.
- Art.7 Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Art.7bis Als Kollektivmitglied können dem Verband Organisationen beitreten, die die Interessen von Beamten und Angestellten nach Art. 5 Abs. 1 wahr nehmen.
- Art.8 Die Beitrittserklärung ist per Post, per Fax oder per Email einzureichen.
- Der Bewerber/Die Bewerberin kann einen ablehnenden Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- Art.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich auf Jahresende erklärt werden.
- Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Dessen Entscheid ist an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehbar.

III Organisation

Art.10 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Mitgliederversammlung

Art.11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr bis Ende Juni statt.

Sie hat insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Wahlen (alle zwei Jahre):
 - aa) des Präsidenten
 - bb) des Vorstandes
 - cc) der Revisoren
- i) Statutenrevision
- j) Geschäfte, die der Vorstand von sich aus vorlegt
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art.12 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Art.13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder, unter Angabe der Gründe, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie haben spätestens innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens, das dem Präsidenten einzureichen ist, stattzufinden.

b) Vorstand

Art.14 Der Vorstand besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.

Den Beamten und den Angestellten der Gemeindeverwaltungen, der Schulgemeindeverwaltungen und der Anstalten und Betriebe der Gemeinden stehen drei Mitglieder zu.

Art.15 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er muss nicht aus dem Verband hervorgehen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Art.16 Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sowie zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Vorstand einen Ausschuss bestellen. Der Präsident hat den Vorsitz.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verband durch Einzelunterschrift.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für ihre Ressorts einzelunterschriftsberechtigt.

Art.17 Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung oder den Ausschuss erledigt werden.

c) Revisoren

Art.18 Die Mitgliederversammlung wählt wenigstens zwei und höchstens drei Revisoren.

Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und namentlich die Kassaführung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

IV Finanzen

Art.19 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder
- b) den ausserordentlichen Beiträgen
- c) sonstigen Zuwendungen

Aus der Verbandskasse werden bestritten:

- a) sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung bedingt sind
- b) Beiträge an Dachorganisationen und Institutionen, die dem Verbandszweck dienen

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Für austretende Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Verbandsjahres. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

Ausserordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Art.20 Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V Statutenrevision und Auflösung

Art.21 Eine Statutenrevision und die Auflösung des Verbandes auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Für den Auflösungsbeschluss ist ferner die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird bei der Staatskassenverwaltung hinterlegt. Sofern sich innert 20 Jahren ein Verband gleicher Grundlage bildet, fällt es diesem, andernfalls der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu.

Art.22 Diese Statutenänderungen treten per 24. November 2008 in Kraft.

St.Gallen, 24. November 2008

St.Galler Kantons- und Gemeindepersonal

Der Präsident
Benno Lindegger

Die Vizepräsidentin
Jeannine Cavalleri